

# 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Kinderkrippe der Gemeinde Kuddewörde

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuddewörde vom 17.03.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Kinderkrippe der Gemeinde Kuddewörde erlassen:

## I. Änderung

Der § 6 Nr. 3 der Benutzerordnung erhält folgende Fassung:

### § 6 Kinderkrippenbetrieb

- Die Krippe schließt 3 Wochen im Sommer und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, insgesamt 21 Tage während der Schulferien sowie an 2 Tagen für Fortbildungen im Kindergartenjahr. Die Schließzeiten werden durch die Kinderkrippenleitung gleichlautend zur Kindertagesstätte festgelegt und zeitnah für das darauf folgende Krippenjahr bekannt gegeben.

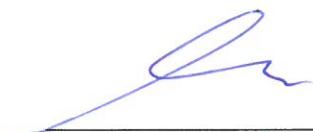
Wird die Krippe auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung. Kann die Betreuungsleistung für einen Zeitraum von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen überhaupt nicht erbracht werden, so wird die von den Personensorgeberechtigte geleistete Zahlung anteilig zurückerstattet. Eine einseitige von den Personensorgeberechtigte vorgenommene Kürzung oder Verrechnung ist nicht zulässig.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Kuddewörde, den 17.03.2016



  
- Bürgermeister -

Ausgehängt am: 23. März 2016



  
-Bürgermeister-

Abzunehmen am: 31. März 2016



Abgenommen am: 11.4.2016

  
-Bürgermeister-